

Aus: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2008):ISA-Jahrbuch zur sozialen Arbeit. Waxmann. S. 177 – 198.

Katharina Groß

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“: Anlass, Hintergrund und Gestaltung einer Fachberatung im Sinne des § 8a SGB VIII

Die Einführung des § 8a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetzes (KICK) hat in den letzten Jahren eine intensiviertere Beschäftigung der Kinder- und Jugendhilfe mit den Fragen eines effektiven Kinderschutzes ausgelöst. Entsprechend der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII, die zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe abzuschließen sind, geht die institutionelle Verankerung des Kinderschutzes über die Jugendämter hinaus und nimmt Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, stationäre und ambulante Jugendhilfemaßnahmen (i. S. des §27 ff SGB VIII) etc. freier Träger in die verstärkte Verantwortung, um einen wirksamen Schutz für Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber formuliert dies in § 8a SGB VIII Abs. 2 so: „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen **und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen ist.**“. Im Zuge eines konkretisierten Schutzauftrages für die Einrichtungen und Dienste freier Träger, wird hier die juristische Figur der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ geschaffen. Aufgabe der Jugendhilfe ist es, diese neue Figur in der Praxis auszugestalten. Drei Jahre nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII und trotz zahlreicher Veröffentlichungen und Fachtagen zum Kinderschutz, sind noch viele Aspekte der Aufgaben und der Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ungeklärt. Der folgende Beitrag greift häufig gestellte Fragen aus Fortbildungsveranstaltungen auf und nimmt verschiedene Lösungsmöglichkeiten in den Blick.

I) Zu Anlass und Hintergrund der Regelung

Mit den Bestimmungen des § 8a Abs. 2 SGB VIII legt der Gesetzgeber ein Verfahren fest, nach dem die Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten freier Träger in entsprechender Weise wie die der öffentlichen Jugendhilfe auf das Vorliegen „gewichtiger Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung reagieren sollen.

Dies beinhaltet insbesondere das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, den Einbezug der Personensorgeberechtigten in die Problemkonstruktion sowie das eigenständige Angebot von Hilfen, die geeignet sind, um eine Gefährdung abzuwenden. Reichen die „Bordmittel“ des freien Trägers zur Gefährdungsabwendung nicht aus und besteht eine Gefährdung fort, so ist die öffentliche Jugendhilfe (möglichst mit Beteiligung der Personensorgeberechtigten) zu informieren und einzubeziehen.

Soweit gleicht das Verfahren der öffentlichen Jugendhilfe dem Prozedere freier Träger. § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII schreibt jedoch für Fachkräfte eines freien Trägers bei Vorliegen „gewichtiger Anhaltspunkte“ zwingend vor (keine Ermessensentscheidung), nicht nur eine individuelle Beurteilung vorzunehmen und ihr Team (sowie ggf. Leitung) fachkundig bei der Abschätzung des Risikos mit einzubeziehen, sondern auch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen.

Diese Aufforderung fußt auf der Annahme, dass Fachkräfte bei freien Trägern und Einrichtungen nicht immer über das notwendige „Know-how“ verfügen können, das zur Bearbeitung eines Schutzauftrages erforderlich ist (Jordan 2007, S. 35).

Zwar kann die umgekehrte Annahme eines stets fachlich fundierten Umgangs mit Fällen von Kindeswohlgefährdung bei Fachkräften der Öffentlichen Jugendhilfe nicht allgemein unterstellt werden, da die Ausübung des staatlichen Wächteramtes als besondere Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe die Einschätzung des Gefährdungsrisikos kontinuierlich im Berufsalltag erfordert. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass mindestens „eine gewisse Übung“ bei der Bewertung von Fällen mit Kindeswohlgefährdung vorliegt und somit die Einordnung des Einzelfalls in einen Gesamtzusammenhang begründbar gelingt (Schöne 2006, S. 23).

Die Fachkräfte freier Träger leisten ihre Arbeit in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichen Graden an Professionalität. Berufliche Ausbildung und Erfahrung allein

qualifizieren Fachkräfte daher nicht zwangsläufig, Kindeswohlgefährdung zu erkennen, nachvollziehbar einzuschätzen und wirksame Hilfen im Gespräch mit den Betroffenen anzubieten. Um das Hilfepotential der in der freien Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte entfalten zu können, bedürfen sie einer fachkundiger Beratung, so Münder u.a., die durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gewährleistet werden soll (Münder u. a. 2006, S. 173).

II) Zur Ausgestaltung in der Praxis

Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII soll die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden. Weitere Hinweise zur Ausgestaltung dieser Fachberatung in der Kinder- und Jugendhilfe – etwa die Frage nach ihrem Aufgabenspektrum, ihrer jeweiligen Rolle, ihrer fachlichen Qualifikation – liefert der Gesetzestext nicht. Auch der aktuell diskutierte Referentenentwurf zur Reform des § 8a SGB VIII nimmt eine Konkretisierung der juristischen Konstruktion einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nicht in den Blick.¹

Welche Ansätze und erste fachliche Standards in der Jugendhilfepraxis in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Fachberatung i. S. des § 8a SGB VIII entwickelt wurden und wie diese bewertet werden können, thematisieren nachfolgende Ausführungen.

II.I.) Zum Aufgabenspektrum der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Welchen Aufgaben muss sich „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ stellen? Was beinhaltet eine solche Fachberatung und an welcher Stelle endet sie? Diesen Fragen können pauschale Forderungen nach einer guten Fachlichkeit nicht gerecht werden, da die Anforderungen an eine Fachberatung entsprechend des Leistungsspektrums der unterschiedlichen Träger mehr oder weniger stark variieren.

Folgende Aufgabenschwerpunkte einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ treffen jedoch auf alle freien Träger zu:

¹ Dies bestätigte auch Prof. Dr. R. Wiesner am 6. Mai 2008 im Rahmen eines Vortrages zu den aktuellen Entwicklungen des Kinderschutzes im Zertifikatskurs zur „Kinderschutzfachkraft“ in Dortmund.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät die fallverantwortliche Fachkraft²

- bei der Prüfung von „gewichtigen Anhaltspunkten“
- bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- hinsichtlich der Frage, ob die derzeitige oder angestrebte Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls ausreichend beitragen kann
- über Strategien der Gesprächsführung sowie Möglichkeiten zur Motivierung der Eltern und ggf. über die Notwendigkeit der Hinzuziehung des Jugendamtes (Erstellung eines Schutzplanes), (vgl. Slüter 2007, S. 520 ff).

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ leistet somit keine konkrete Fallarbeit, sondern bietet vielmehr eine unterstützende Beratung, um so mögliche Unsicherheiten sowie Überforderungen und daraus resultierende Fehleinschätzungen der fallzuständigen Fachkraft bzw. des Fachteams reduzieren zu können. Dies beinhaltet eine Reflexion der Wahrnehmung und Beobachtungen sowie des spezifischen Vorgehens mit dem gefährdeten Kind und seinen Eltern.

Folgende Phasen können den Beratungsprozess sinnvoll strukturieren, unabhängig von der zu beratenden Einrichtung:

- 1) Zu Beginn steht die **Auftragsklärung**. Folgende Anliegen der fallverantwortlichen Fachkraft sind hierbei denkbar:
 - Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte
 - Vorbereitung bei der Einbeziehung der Eltern zur Gefährdungseinschätzung
 - Entwicklung von Perspektiven in der Arbeit mit der betroffenen Familie
 - Erstellung eines Schutzplanes
 - Erlangung eigener Handlungssicherheit
 - Reflexion der Rolle der fallverantwortlichen Fachkraft
 - Vorbereitung einer Überleitung an das Jugendamt etc.
- 2) Folgende (ggf. zu anonymisierende)³ **Informationen** werden durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ gesammelt:

² Die fallverantwortliche Fachkraft ist diejenige Fachkraft des freien Trägers, die im Regelfall die „gewichtigen Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen und sodann das Verfahren im Sinne des § 8a SGB VIII eingeleitet hat. Sie ist die für den freien Träger fallverantwortliche Fachkraft.

- Problemsicht der fallverantwortlichen Fachkraft,
- alle Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hindeuten können in Bezug auf Äußerung/Verhalten des Kindes, auf Risiko- und Schutzfaktoren, auf die Beziehung zwischen Eltern und Kind, bisherige Hilfeverläufe, Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz und Veränderungsfähigkeit der Eltern.

3) Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ unterstützt die fallverantwortliche Fachkraft bei der **Bewertung der Gefährdung**. Zentral ist dabei die Fragestellung, ob eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagbar ist (Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 2002, Rn. 49). Hier können unterschiedliche Methoden und Instrumente (Kollegiale Beratung, Instrumente zur Ersteinschätzung) hinzugezogen werden.

4) Folgende **Ergebnisse** hinsichtlich einer Gefährdungsbewertung sind denkbar:

a) Eine Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor. Die Fachberatung kann beendet werden.

b) Eine Nichtgewährleistung des Kindeswohls liegt vor. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät ggf. die fallverantwortliche Fachkraft über mögliche Hilfen (in der Regel nach § 27 ff SGB VIII), die geeignet sein könnten, um die Gefährdung abzuwenden und plant mit ihr das weitere Vorgehen (in der Regel: Gespräch mit den Personensorgeberechtigten). Die Fachberatung ist beendet, kann aber erneut notwendig werden, wenn nach dem Einbezug der Personensorgeberechtigten neue Informationen vorliegen, die eine erneute Risikoeinschätzung und die Einleitung weiterer Handlungsschritte erforderlich machen.

c) Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät die fallverantwortliche Fachkraft über einzuleitende Hilfen (oder die Ausweitung von Hilfen) oder über die Information des Jugendamtes. Die Fachberatung ist beendet, kann aber erneut notwendig werden, wenn die Einrichtung weiterhin Kontakt zum gefährdeten Kind hat und die Gefährdungslage weiterhin andauert/sich noch zuspitzt (unabhängig davon, ob das Jugendamt informiert wurde).

d) Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ informiert die fallverantwortliche Fachkraft über den sofortigen Handlungsbedarf (Information des Jugendamtes, Mitteilung an die Eltern, Inobhutnahme). Die Fachberatung ist beendet.

³ § 64 Abs. 2a SGB VIII: „Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.“

5) Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ fertigt eine von der fallverantwortlichen Fachkraft unabhängige Dokumentation des Beratungsprozesses an, in der das Ergebnis der Beratung und die Handlungsempfehlung festgehalten werden. (Das Protokoll kann ggf. von den an der Fachberatung Beteiligten unterzeichnet werden).

6) Sollten im Beratungsprozess unterschiedliche Auffassungen über das Ausmaß der Gefährdung des Kindes und/oder des weiteren Handlungsbedarfes zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bestehen, so ist die Leitung der fallverantwortlichen Einrichtung mit einzubeziehen. Die Fallverantwortung für den Hilfeprozess und die weitere Vorgehensweise liegt in den Händen der Fall führenden Fachkraft bzw. der Jugendhilfeeinrichtung.⁴

Durchaus strittig wird die Begrenzung der Fachberatung auf festgelegte Aufgaben diskutiert (vgl. Kohaupt 2006 und Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin 2006). Die Berliner Senatsverwaltung räumt zumindest ihren „insoweit erfahrenen Fachkräften“ die Möglichkeit ein – soweit es sinnvoll und erforderlich erscheint – in die Beratungsgespräche mit den Eltern über die Abwendung der Gefährdung und Inanspruchnahme weiterer Hilfen einbezogen zu werden (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin 2006, S. 3). Ob die weitreichende Beteiligung der Fachberatung in den Hilfeprozess die vom Gesetzgeber intendierte qualifizierte Unterstützung, die sich deutlich auf die Gefährdungseinschätzung beschränkt, überschreitet, muss sorgfältig beobachtet werden. Gegen eine solche Beteiligung spricht meines Erachtens jedoch:

- Die klare Trennung von Fallverantwortung und Fachberatung, die durch eine Beteiligung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Gesprächen mit Betroffenen (Kinder, Eltern) häufig nur schwer zu praktizieren ist.
- Die Erweiterung des Helferkreises aus Sicht der Betroffenen könnte die ggf. bestehende Vertrauensbeziehungen zur Einrichtung/zur fallverantwortlichen Fachkraft des freien Trägers erschweren, die für einen gelingenden Kinderschutz jedoch konstitutive Voraussetzung ist (Münder 2006, S. 170).
- Nicht zuletzt sprechen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegen eine solche Beteiligung. Nach § 64 Abs. 2a SGB VIII sind Daten bei Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die nicht der eigenen Einrichtung angehört, zu

⁴ Zu den Phasen des Beratungsprozesses siehe auch Slüter 2007.

anonymisieren oder pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Kontakte zwischen den betroffenen Personensorgeberechtigten und/oder Kindern würden jedoch die Aufhebung jeglicher Anonymität bedeuten (ISA 2006, S. 57).

Für eine umfassende Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ sprechen zudem Erfahrungsberichte aus der Praxis. Insbesondere im Bereich der freien Träger, die keine Träger der Erziehungshilfe sind, wie z.B. Kindertageseinrichtungen, existierten bislang keine gültigen Verfahren und Prozesse, in die die Anforderungen einer Risikoabschätzung eingebettet werden konnten. *„Es handelt sich für diese Träger um eine in dieser Art völlig neuartige Verpflichtung, wobei der § 8a Abs. 2 SGB VIII das Einstiegskriterium für das Tätigwerden der freien Träger mit dem Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ sehr hoch anlegt.“* (Schone 2006, S. 22).

Der vergleichsweise seltene Umgang mit Kinderschutzfällen führt teilweise zu einer hoch emotional geprägten, oft mit sehr viel Engagement getragenen, aber auch von großen Unsicherheiten begleiteten Kinderschutzpraxis dieser Fachkräfte, da die einzelfallbezogene Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung aufgrund der mangelnden Fallzahlen kaum in einen Gesamtzusammenhang gebracht werden kann.⁵ Die Anforderungen an eine Fachberatung werden in solchen Fällen daher anderer, umfassenderer Natur sein als bei einer Einrichtung, die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII anbietet und der Sache nach immer schon mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, die mindestens von einer Nichtgewährleistungen ihres Wohls betroffen sind. Die Arbeit an der Schwelle zwischen Nichtgewährleistung und Gefährdung des Wohls ist hier integraler Bestandteil der täglichen Arbeit, wohingegen Fachkräfte z. B. aus Kindertageseinrichtungen oder Familienbildungsstätten etc. nur gelegentlich – in Abhängigkeit vom Einzugsgebiet der Einrichtung – mit gefährdeten Kindern und ihren Eltern zu tun haben dürften. Eine Fachberatung in einer solchen Einrichtung könnte deshalb z. B. eine Anleitung und Begleitung bei der Risikoabschätzung (z.B. Einführung in die Methode der kollegialen Beratung), die Einführung und Erläuterung von Instrumenten zur Risikoabschätzung,

⁵ *„Je weniger eine Person mit einem Problemkomplex konfrontiert ist, desto weniger kann sie ihre einzelfallbezogenen Wahrnehmungen in einen Gesamtzusammenhang einordnen und dadurch zu einem konturierten Bild zusammenfügen. So muss jeder Fall immer wieder neu interpretiert und bewertet werden, was zu Unsicherheiten in der Bewertung von Wahrnehmungen führt. Dieses Problem, mit dem grundsätzlich auch jeder ASD-Mitarbeiter konfrontiert ist, zeigt sich bei Mitarbeitern aus Jugendhilfeeinrichtungen außerhalb der Erziehungshilfe noch deutlicher, weil bei ihrem Umgang mit Kindern und Jugendlichen die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung im Vergleich zum ASD weitaus seltener vorkommt und daher bei solchen Mitarbeitern das Bild von „Kindeswohlgefährdung“ nur sehr ungenaue Konturen erhalten kann.“*, so Schone erläuternd. (Schone 2006, S. 23)

Beratungen in Bezug auf die konkrete Durchführung (konfrontativer) Elterngespräche etc. beinhalten.

Eine noch umfassendere Fachberatung, vielmehr eine gesamte Begleitung des Prozesses meint Kohaupt, wenn er insbesondere für alle Einrichtungen, die nicht alltäglich mit Kinderschutz zu tun haben (wie z. B. Kindertageseinrichtungen), für eine – soweit fachlich gebotene – Begleitung der fallverantwortlichen Fachkraft bei den Elterngesprächen plädiert (Kohaupt 2006, S. 1 ff). Aus seiner Sicht ist es von zentraler Bedeutung, *„dass die 'insoweit erfahrene Fachkraft' die Erzieher nicht nur bei der Gefährdungseinschätzung, sondern auch beim Kontakt zu den Eltern unterstützt“* (Kohaupt 2006, S. 13), weil die Erfahrungen der Kinderschutz-Zentren immer wieder zeigten, dass Erzieherinnen Anleitung und Unterstützung brauchen und mit der Durchführung von Elterngesprächen in Kinderschutzkontexten überfordert seien.

Dies lässt jedoch die hohe Akzeptanz von Erzieherinnen bei Personensorgeberechtigten⁶, ihre häufig unbelastete und vertrauenswürdige Beziehung zu den von ihnen betreuten Familien und nicht zuletzt die enorme Qualifizierungswelle mit der die dort Tätigen erfasst werden und von der sie sich mit großem Engagement tragen lassen, unberücksichtigt. Meiner Auffassung nach sollten diese Überlegungen bei der Beurteilung der Eignung von Erzieherinnen als Fachberaterinnen bedacht werden.

II.II.) Zur Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ stellt im Verfahren der Risikoabschätzung eine eigene Organisationseinheit dar, die unabhängig von der fallverantwortlichen Fachkraft existiert. (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, S. 298). Da die Abschätzung des Gefährdungsrisikos oftmals kein singuläres Ereignis darstellt, sondern sich vielmehr als Prozess entwickelt, ist die Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eher als prozesshafte Begleitung angelegt (Slüter 2007, S. 515 f).

Grundsätzlich sind zwei Modelle bei der Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ denkbar:

⁶ Erzieherinnen und Lehrerinnen werden mit 39,8 % am häufigsten unter den professionellen Anlaufstellen (neben Jugendamt mit 5,3 % oder Beratungsstellen mit 15,9 %) von Eltern in Erziehungsfragen konsultiert. (Smolka 2003, S. 31)

1. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist beim freien Träger, der verschiedene Einrichtungen und Dienste tragen kann, angestellt und wird intern für ihre Kolleginnen tätig.

Vorteile einer internen Fachberatung sind:

- Kenntnis der eigenen Organisation, ihrer Hierarchien und Strukturen sowie Schwächen
- Bekanntheit bei den Mitarbeiterinnen der eigenen Einrichtung/des Dienstes, was möglicher Weise Hemmungen in der Zusammenarbeit reduziert und verlässliche Kooperationen erleichtert.

Nachteile einer internen Fachberatung sind:

- Das Modell setzt eine gewisse Größe des Trägers voraus.
- Die Perspektive von „außen“ fehlt.

2. Die Fachkraft eines anderen freien Trägers (z. B. einer Erziehungsberatungsstelle) wird zur Fachberatung hinzugezogen.

Vorteil einer externen Fachberatung ist:

- die unbeeinträchtigte Perspektive von „außen“ lässt blinde Flecken des Fachteams, der Organisation möglicher Weise sichtbar werden.
- notwendiges Fachwissen, das nicht jeder Träger vorhalten kann, kann durch externe Fachkräfte hinzugezogen werden (Jordan 2007, S. 31).

Nachteile einer externen Fachberatung sind:

- Unkenntnis in Bezug auf die fremden Organisationsstrukturen
- das Vertrauen im Fachteam muss erst hergestellt werden.⁷ (ISA 2006, S. 43).

Ein drittes Modell, das in der Praxis immer wieder Anwendung findet, ist die Ansiedlung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (z.B. beim Allgemeinen Sozialen Dienst). Kunkel weist jedoch darauf hin, dass eine solche „insoweit erfahrene Fachkraft“ nur subsidiär hinzuzuziehen ist, da mit ihrer Hinzuziehung eine Datenübermittlung verbunden sei, die nur zulässig sei, falls sie erforderlich für den

⁷ Eine gewisse Regelmäßigkeit der Fachberatung ist von Vorteil, damit sich Kooperationen und Vertrauen einspielen können und die hinzugezogene „insoweit erfahrene Fachkraft“ einen Einblick in das Funktionieren der Einrichtung bekommen kann. (ISA 2006, S. 43)

Schutzauftrag sei. (Kunkel 2007, S. 150 f). Durch eine anonymisierte Fachberatung könnte dieser Umstand vermieden werden. Doch erste Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass ein weiteres Argument gegen die Ansiedlung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ beim ASD spricht: die eigentliche Idee einer trägerinternen Gefährdungsabschätzung, vor dem Bekanntwerden des „Falles“ bei der Öffentlichen Jugendhilfe, um zunächst eigene Maßnahmen im Rahmen einer vertrauensvollen Beziehung zu den Beteiligten wirksam werden zu lassen, wird unwirksam.⁸ Ganz deutlich gegen eine Fachberatung durch die Öffentliche Jugendhilfe stellen sich Münder u. a.:

„Zur Sicherung der Vertraulichkeit i .S. d. Abs. 2 Satz 2, der eine Information des JA (ohne Einwilligung der Betroffenen) nur bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und nicht ausreichender Inanspruchnahme von Hilfen vorsieht, ist die Fachberatung eher jugendamts- oder zumindest ASD-extern anzusiedeln, etwa bei einer Beratungsstelle.“ (Münder 2006, S. 174).

Die allgemeine anonymisierte Beratung einer fallverantwortlichen Fachkraft beim freien Träger durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Öffentlichen Jugendhilfe im Sinne einer guten Kooperationsbeziehung bleibt meiner Auffassung nach davon unberührt. Das Instrument der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist hiervon jedoch klar abzugrenzen.

II.III.) Zur fachlichen Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Bei der Sicherstellung der notwendigen Fachberatung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ kommt dem Jugendamt im Rahmen seiner Planungs- und Gewährleistungsverantwortung eine Koordinierungsfunktion zu. Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist es, über die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII Sorge dafür zu tragen, dass die Fachkräfte bei freien Trägern entsprechende Personen hinzuziehen können, die für die Sofortberatung und den fachlichen Austausch im Einzelfall verlässlich zur Verfügung steht. Die Inanspruchnahme von fachlicher Beratung soll dabei nicht zur Abgabe des Falls sowie der damit zusammenhängenden Verantwortung führen (ISA 2006, S. 42).

⁸ Ebenso beurteilen Wiesner und Büttner die Praxis der Ansiedlung der Fachberatung beim Allgemeinen Sozialen Dienst : *„Diese Praxis ist nach allgemeiner Auffassung rechtswidrig und würde dem Sinn und der Philosophie des Gesetzes zuwider laufen, weil auf diese Art und Weise das Jugendamt von Beginn der Gefährdungseinschätzung an „mit am Tisch“ sitzt.“* (Wiesner und Büttner 2008, S. 296)

Die fachliche Verantwortung bleibt über den gesamten Hilfeprozess hinweg bei der fallverantwortlichen Fachkraft des freien Trägers bzw. hinsichtlich der Meldung an das Jugendamt ggf. bei der Leitung des Trägers.

Die Berliner Senatsverwaltung schreibt den trägerintern tätigen „insoweit erfahrenen Fachkräften“ eine fachliche „Mitverantwortung“ für den weiteren Verlauf des Falles zu, da sie gerade wegen ihres spezifischen Fachwissens hinzugezogen werden. Letztendlich wird die entscheidende Verantwortung immer bei der Leitung der Trägers liegen, die noch vor der Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ informiert und zu Rate gezogen werden sollte.

Die Zusammenarbeit zwischen „insoweit erfahrener Fachkraft“ und dem/der Mitarbeiter/in des Trägers sollte unbedingt dokumentiert werden, damit eine Nachvollziehbarkeit und Absicherung aller am Beratungsprozess Beteiligten (auch der „insoweit erfahrenen Fachkraft“) sichergestellt ist (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin 2006, S. 4). So kann die „insoweit erfahrene Fachkraft“ einen Nachweis erbringen, dass sie nach den „Regeln der Kunst“ ihrer fachlichen Verantwortung im Rahmen der Beratung i. S. des § 8a SGB VIII nachgekommen ist. Was die „Regeln der Kunst“ im Einzelfall sind, sollte an den entsprechenden Vereinbarungen möglichst konkret abzulesen sein in Form einer Festlegung des Aufgabenbereichs der „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Wenn in der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ Diskrepanzen entstehen, verbleibt die Zuständigkeit und die Verantwortung beim Leistungserbringer, sprich der fallverantwortlichen Fachkraft, beziehungsweise bei einer verantwortlichen Entscheidung der Leitung des Leistungserbringers (Büttner 2007, S. 187).

Bei der Frage nach der fachlichen Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ schwingt immer auch die Sorge und Unsicherheit in Bezug auf eine strafrechtliche Verantwortung mit. Wie ist es strafrechtlich zu bewerten, wenn die Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ unzutreffend in Bezug auf die später eingetretene Lebensrealität des Kindes erfolgt? *„Wird die gebotene Sorgfalt bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einschluss der gefährdungsabwendenden Maßnahmen beachtet, kann auf den Umstand, dass sich das gefundene Prognoseergebnis in der Lebenswirklichkeit des Kindes als falsch erweist, ein Fahrlässigkeitsvorwurf nicht*

begründet werden.“ (Bringewat 2006, S. 242). Eine strafrechtliche Verantwortung lässt sich somit für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht begründen, solange sie unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation zu einer fachlich nachvollziehbaren Einschätzung gelangt und dies der fallzuständigen Fachkraft transparent macht.⁹ Eine selbstständig geführte Dokumentation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ kann dies z. B. auch bei einer unterschiedlichen Einschätzung von Fachberatung und fallverantwortlicher Fachkraft belegen.

Da die fachliche Verantwortung der Fachberaterin immer auch in Abhängigkeit zu ihrer Qualifikation steht, schließen sich nachfolgende Ausführungen zu Fragen der Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ an.

II.IV.) Zur Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die notwendige Qualifizierung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ ist eine bislang ungeklärte Frage. Jedoch sind verschiedentlich Vorschläge zur Qualifizierung zu Mindeststandards gemacht worden.¹⁰ (Fegert 2008, S. 136) Auf dem Markt der Fort- und Weiterbildung haben sich drei Jahre nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII unterschiedliche Fortbildungsmodelle etabliert, die im Kinderschutz tätige Fachkräfte qualifizieren.¹¹

Grundsätzlich bindet der Gesetzgeber die Tätigkeit als „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht an eine bestimmte Profession, sondern primär an die Voraussetzungen der Fachkraft im Sinne des SGB VIII. Gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII richtet sich der Schutzauftrag der freien Kinder- und Jugendhilfe deshalb nur an Fachkräfte, *„die sich für diese Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben“* (vgl. § 72 Abs. 1 SGB VIII) (Jordan 2007, S 27). Gemeint sind in diesem Zusammenhang in der Regel Erzieherinnen, Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen,

⁹ Ausführlicher dazu: Meysen, Thomas: Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung – alles rechtens? Im Internet aufgerufen am 29.08.08 unter: [„http://www.kindeschutz.de/Expertisen/Expertise%20Thomas%20Meysen.pdf“](http://www.kindeschutz.de/Expertisen/Expertise%20Thomas%20Meysen.pdf)

¹⁰ Gerade angesichts die Umstellung der entsprechenden Studiengänge zur Sozialen Arbeit im Zusammenhang mit der Bologna Reform könne, so Fegert, zum Anlass genommen werden, ergänzende Masterstudiengänge anzubieten, die die verantwortliche Aufgabe der Fachberatung attraktiv entlohnbar werden lassen könnte. (Fegert 2008, S. 136)

¹¹ So z.B. der Zertifikatskurs zur „Kinderschutzfachkraft“ des Instituts für soziale Arbeit und des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V.: www.kindeschutz.de

Pädagoginnen etc., nicht aber Kinderpflegerinnen, Familienpflegerinnen oder Hebammen etc. (Münder 2006, S. 845).

Weiter geht es nur um solche Fachkräfte, die bei Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe tätig sind. Ob dies nur für Fachkräfte in einer Festanstellung oder auch für solche Fachkräfte, die auf Honorarbasis oder im Rahmen eines Ehrenamtes beschäftigt sind, wird kritisch diskutiert (Sauter 2008). Nicht erfasst sind hingegen diejenigen Fachkräfte, die Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen, sowie z.B. Lehrkräfte in Schulen.¹² (Kunkel 2007, S. 4). Nicht in der Jugendhilfe tätige Personen bleiben somit als Durchführende einer Fachberatung ausgeschlossen.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist nach Meysen eine entsprechend fachkompetente Person. Neben Fachkompetenz und beruflicher Erfahrung muss die „insoweit erfahrene Fachkraft“ deshalb auch eine persönliche Eignung nachweisen, also „*persönlich insoweit erfahren sein*“ (Meysen 2008, S. 26). Berufsanfänger, Fachkräfte, die sich ganz neu mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen oder sich seit längerer Zeit nicht mehr entsprechend fortgebildet haben, scheiden hier unter dem Gesichtspunkt einer fachkompetenten Beratung aus.

Nicht jede Fachkraft ist gleichermaßen geeignet für das Erkennen von Gefährdungslagen z. B. im Säuglingsalter, im Jugendalter, für die Arbeit in Familien mit Migrationshintergrund, für Fälle mit sexuellem Missbrauchsverdacht etc. Daher schlägt Meysen vor, zur Gefährdungseinschätzung eine entsprechend spezialisierte Fachkraft aus der eigenen Organisation oder auch externe Experten zu dem jeweiligen Thema hinzuzuziehen. Dies kann in begründeten Fällen auch über die eigenen Professionskreise hinausgehen und in spezifischen Problemlagen die fachliche Expertise einer Ärztin, Psychologin, Drogenberaterin oder Lehrerin notwendig erscheinen lassen (Meysen 2008, S. 25 ff).

In der Regel sollte der beratenden Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine Ausbildung in Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder Psychologie zugrunde liegen, schlägt die Berliner Senatsverwaltung vor (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin 2006, S. 4).

¹² Allerdings haben einige Schulgesetze der Länder einen eigenen Schutzauftrag für die Schule formuliert. So z.B. das Land Nordrhein-Westfalen. Siehe dazu: Bathke, Sigrid & Reichel, Norbert: Kinderschutz macht Schule. Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung. 3 Jg., Heft 5, Münster 2007

Ob Erzieherinnen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen, wird kritisch diskutiert. Während die Berliner Senatsverwaltung eine entsprechende Qualifizierung der Erzieherinnen durch Fortbildungen zum Kinderschutz unterstellt (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin 2006, S. 4), lehnt Kohaupt ihre Eignung als Fachberaterinnen i. S. des § 8a SGB VIII ab. Neben einer inneren Haltung und Lebenserfahrung, so Kohaupt, brauche die „insoweit erfahrene Fachkraft“ Kenntnisse über die Dynamik von Gewalt, Kenntnisse über Elterngespräche in Konfliktkontexten und schließlich auch die Fähigkeit, mit den eigenen Gefühlen fachlich angemessen umzugehen. In diesen Bereichen seien Erzieherinnen nicht oder nicht in ausreichendem Maße ausgebildet. Deshalb eigneten sie sich nicht, um als Fachberaterinnen i. S. des § 8a tätig zu werden. Zur Begründung führt Kohaupt die differenzierte langjährige und immer noch andauernde Auseinandersetzung der Jugendhilfe mit der Praxis eines wirksamen Kinderschutzes an. Es sei sinnvoll, dass Erzieherinnen sich in der Kinderschutzarbeit qualifizieren, sie können aber nicht die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ ersetzen, sondern vielmehr mit diesen ein gutes „Kinderschutzteam“ bilden. (Kohaupt 2006, S. 11ff)

Welche Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine Fachberatung notwendig sind, versuchen unterschiedliche Kompetenzkataloge mit ihrer je ganz eigenen Schwerpunktlegung zu erfassen (z.B.: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin 2006, Kohaupt 2006, ISA 2006 etc.).

Zusammenfassend sind folgende Kenntnisse und Erfahrungen meines Erachtens mindestens erforderlich, um als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8a SGB VIII wirksam tätig werden zu können:

- Kenntnisse über Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren gefährdeter Kinder und ihrer Familien, Dynamiken konflikthafter Beziehungen, Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern
- Kenntnisse über und Erfahrungen mit kooperierenden Institutionen des Kinderschutzes im Sozialraum (Jugendamt, Familiengericht, relevanter Institutionen wie Schule, Polizei, Gesundheitsdienst, Kliniken etc.)
- Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes (inkl. Datenschutz)

- Kenntnisse über und Erfahrungen in der Praxisberatung.

Kohaupt ergänzt dies um die Anforderungen an ein Professionelles Selbstverständnis, zu dem seiner Auffassung nach gehören (Kohaupt 2006, S. 11ff):

- Umgang mit Gegenübertragung bei Gewalt in Familien
- Umgang mit Abwehr und Widerstand von Familien
- Fähigkeit, Schwieriges wirksam zur Sprache zu bringen
- Kompetenz im konfrontierenden Elterngespräch.

Ein Blick auf die Praxis der bereits tätigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ zeigt entsprechend der von Münder untersuchten Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII folgendes Bild: In Knapp der Hälfte (29 von 60) der untersuchten Vereinbarungen finden sich keine näheren Bestimmungen, was beide Vertragsparteien unter dem Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ verstehen wollen. Dort wo Regelungen existieren, orientieren sich die Hinweise an den bereits oben genannten Empfehlungen (insbesondere den Empfehlungen des Bayrischen Landesjugendamtes und des ISA) oder an der Nennung bestimmter Berufsgruppen, die als besonders geeignet zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung gesehen werden. Sehr häufig werden dabei (sozial)pädagogische und psychologische Berufe, in Einzelfällen aber auch allgemein „Ärztinnen“ oder „Mitarbeiterinnen des ASD“ benannt (Münder 2007, S. 34). Insgesamt stellt Münder fest, dass sich aus den Vereinbarungen kein einheitlicher Maßstab erkennen lässt im Hinblick auf die Anforderungen an die Qualifikation einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Die Vermutung liegt nahe, dass sich ein solcher einheitlicher Maßstab erst dann in Vereinbarungen zeigen kann, wenn sich die fachliche Debatte z. B. im Rahmen bereits durchgeführter Fortbildungen geeinigt hat.

II.V.) Zur Frage der Kostentragung der Fachberatung

Ein Ernstnehmen des Schutzauftrages erfordert schließlich auch, für das Prozedere der Fachberatung durch (externe) Fachkräfte die notwendigen zeitlichen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Der Gesetzgeber selbst hat allerdings keine Regelung zur Kostentragung getroffen (DIJuF-Rechtsgutachten 2007).

Auch in nahezu allen Empfehlungen zur Ausgestaltung des Schutzauftrages fehlen Vorschläge, wie die Kostentragung der Fachberatung zu regeln ist. Lediglich in den Empfehlungen des ISA (ISA 2006, S. 25ff) und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV 2006, S. 2ff) wird vorgeschlagen, dem freien Träger

entstandene Kosten durch den örtlichen Träger nach Rechnungslegung zu erstatten. Münder weist darauf hin, dass bei nicht klarer Regelung in der Praxis Konflikte über die Kosten der Fachberatung beim freien Träger mit dem Jugendamt zu erwarten sein dürften. Diese Konflikte könnten sich auch darüber ergeben, dass einige Jugendämter – wohl vornehmlich aus Kostengründen – auf den Fachkräfte-Listen ihre eigenen ASD-Mitarbeiter aufführen (Münder 2007, S.18).

In den von Münder untersuchten bereits abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII ist die Frage der Übernahme der Kosten für eine externe erfahrene Fachkraft nur selten geregelt. In der überwiegenden Zahl der Fälle finden sich überhaupt keine Regelung, in wenigen Vereinbarungen wird diesbezüglich auf eine später zu treffende Einigung verwiesen. In drei von 60 analysierten Vereinbarungen wird klargestellt, dass der Träger der Einrichtung und Dienste, in vier Vereinbarungen das Jugendamt nach Rechnungslage die Kosten zu tragen hat. Als Begründung wird darauf verwiesen, dass der Bedarf an Fachberatung durch ausreichend zur Verfügung stehende „insoweit erfahrene Fachkräfte“ des ASDs oder laufend finanzierter Beratungsstellen gedeckt und somit keine gesonderte Finanzierung erforderlich sei (Münder 2007, S. 38).

Das DIJuF-Rechtsgutachten zur Frage der Kostenübernahmeverpflichtung schlägt nachvollziehbar vor, die Kostenfrage regelmäßig zum Bestandteil von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zu machen. Allerdings nicht mit einem generellen Lösungsvorschlag, sondern mit einer differenzierten Antwort entsprechend jedem Vertragsverhältnis. *„Für Einrichtungen und Dienste, bei denen die Fachberatung zur gemeinsamen Risikoabschätzung auch bislang schon zum Arbeitsalltag gehörte, dürfte sich im Vergleich zu den bisherigen ausgehandelten Leistungsvereinbarungen kaum zusätzliche Kostenfragen ergeben. Bei Kindertageseinrichtungen kann hingegen schwerlich davon ausgegangen werden, dass mit den bisher abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen dieser zusätzliche Bedarf an Qualifizierung bzw. Rückgriff auf externe Fachkräfte abgedeckt werden könnte.“* (DIJuF-Rechtsgutachten 2007, S. 421f). In jedem Fall obliegt es dem öffentlichen Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung, in den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den freien Trägern Bestimmungen aufzunehmen, die die Kostenübernahme der Fachberatung regeln.

Zwei unterschiedliche Finanzierungsmodelle sind nach Kohaupt hierbei denkbar:

1. Die Fachberatung wird als Fachleistung nach SGB VIII beim zuständigen Jugendamt geltend gemacht. Dazu braucht die „insoweit erfahrene Fachkraft“ des freien Trägers eine Anerkennung als Fachkraft durch das Jugendamt sowie eine Leistungsvereinbarung und ein vereinbartes Entgelt. Das Jugendamt muss anerkennen, dass lediglich anonymisierte Daten zur Beratung zur Verfügung gestellt werden können.
2. In die Leistungsvereinbarung mit dem jeweiligen Anbieter wird ein Teil „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ aufgenommen, der auch die Arbeit der hinzuzuziehenden Fachkraft umfasst. Problematisch ist hier, dass der Bedarf einrichtungsspezifisch stark variieren kann. (Kohaupt 2006, S. 16)

IV) Fazit: Empfehlungen für die Praxis

Nachdem der Gesetzgeber selbst keine weiteren Hinweise zu einer einheitlichen Definition der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ liefert, erfolgt die Ausgestaltung dieser neuen juristischen Figur durch die Jugendhilfepraxis. Drei Jahre nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII stellt sich die nähere Ausformung der hier angesprochenen Aspekte in der Praxis höchst unterschiedlich dar und dies wird sich, so vermuten Büttner und Wiesner, erst im Laufe der nächsten Jahre einpendeln (Wiesner/Büttner 2008, S. 296).

Für eine gelingende Praxis der Fachberatung im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes sollten dabei folgende Überlegungen Berücksichtigung finden:

Pauschale Anforderungen an „insoweit erfahrene Fachkräfte“ können den unterschiedlichen Erfordernissen in einer pluralisierten Trägerstruktur der Jugendhilfe nicht gerecht werden. Vielmehr erscheint es empfehlenswert, die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII bezogen auf den Einsatz von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ trägerspezifisch bzw. hilfeformspezifisch zu gestalten.

In der Vereinbarung selbst oder in einem speziellen Anhang sollten konkrete Verabredungen getroffen werden hinsichtlich der Fragen:

- Wer steht als „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Verfügung (Kontaktdaten, Erreichbarkeiten, Vertretungsregelungen, institutioneller Hintergrund)?
- Was umfasst eine Fachberatung im Sinne des § 8a SGB VIII (Reichweite der Beratung, Benennung des Aufgabenspektrums)?

- Welche Rolle nimmt die „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Beratungsprozess ein (Welche fachliche Verantwortung trägt sie)?
- Wer trägt die Kosten für die Fachberatung?

Da je nach Art der Gefährdung ganz unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen für eine qualifizierte Fachberatung gebraucht werden, ist es neben einer konkreten Festlegung sinnvoll, in den Vereinbarungen den Spielraum zur Auswahl „insoweit erfahrener Fachkräfte“ nicht zu sehr einzuengen, sondern eine Möglichkeit zu schaffen, die es im begründeten Einzelfall erlaubt, eine andere als die benannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Dies erscheint immer dann einem effektiven Kinderschutz zuträglich, wenn diese Fachkraft besonders erfahren ist im Hinblick auf die Problemlage des Einzelfalls (z. B. Expertin zum Thema Sexueller Missbrauch, Sucht, Migration etc. ist).¹³

Für ihre verantwortliche Arbeit benötigen „insoweit erfahrene Fachkräfte“ einen fachlichen Austausch miteinander sowie ggf. regelmäßige Fallbesprechungen mit Supervision. Erste „Runde Tische“ und Arbeitsgemeinschaften existieren bereits. Hier sind die Verantwortlichen aufgerufen, entsprechende Strukturen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es den in der Fachberatung Tätigen ermöglicht, in einen kontinuierlichen sozialraumbezogenen Prozess miteinander zu treten.

Nicht zuletzt sollte der gemäß der Vereinbarungen verabredete Einsatz „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ regelmäßig einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Fortzuschreibende Erhebungen können Aufschluss über Häufigkeit, Inhalt und Ergebnis von Fachberatungen geben und somit wegweisend für eine Jugendhilfepraxis sein, die den Schutz von Kindern in unserer Gesellschaft kontinuierlich weiterentwickelt.

¹³ Vgl. dazu auch DPWV 2006

Literatur

Bathke, Sigrid & Reichel, Norbert: Kinderschutz macht Schule. Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung. 3 Jg., Heft 5, Münster 2007

Bringewat, Peter: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und strafrechtliche Garantenhaftung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Heft 5, 2006

Büttner, Peter: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus Sicht eines Trägers von Hilfen zur Erziehung. S. 187. In.: Jordan, Erwin (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 2. Aufl. 2007, Weinheim und München

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband: Hinweise zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII und zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen – Empfehlungen des Paritätischen Gesamtverbandes, Berlin 2006

DIJuF-Rechtsgutachten: In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 6, 2007, S. 298

DIJuF-Rechtsgutachten vom 01.08.2007 – J 6.100 Oh: Kostenübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Sicherstellung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durch freie Träger? In: Das Jugendamt, 80. Jg, Heft 9, 2007

Fegert, Jörg M.: Kinderschutz aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht. In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe Heft 4, 2008

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München 2008

Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster 2006

Jordan, Erwin (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 2. Aufl., Weinheim und München 2007

Kohaupt, Georg: Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren. Aufgerufen am 22.08.08 unter folgender Internetadresse:

<http://www.kindeschutz.de/Expertisen/Expertise%20Georg%20Kohaupt.pdf>

Kunkel, Peter-Christian: Risikoabschätzung durch Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes. § 8a Abs. 2 SGB VIII. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2007

Meysen, Thomas: Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung – alles rechtens? Im Internet aufgerufen am 29.08.08 unter:

<http://www.kindeschutz.de/Expertisen/Expertise%20Thomas%20Meysen.pdf>

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Band 8: Familienrecht II, SGB VIII. 4. Aufl., München 2002

Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl. 2006, Gesetzesstand 1.4.2006, Weinheim und München

Münder, Johannes: Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2007

Meysen, Thomas: Das Recht zum Schutz von Kindern. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen.

Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München 2008

Sauter, R.: Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit Mütterzentren mit ausschließlich ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n. In: Das Jugendamt. Heft 7/8, 2008

Schone, Reinhold: Probleme und Hürden bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII. In: Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (Hrsg.): § 8a SGB VIII – Herausforderungen bei der Umsetzung. München 2006

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin: Jugend-Rundschreiben Nr. 71/2006. Zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung. Berlin 2006

Slüter, Ralf: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8a SGB VIII. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 11/ 2007, S. 515-520

Smolka, Adelheid: Beratungsbedarf und Informationsstrategien im Erziehungsalltag. Ergebnisse einer Elternbefragung zum Thema Familienbildung. Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg. Bamberg 2003

Wiesner, Reinhard und Büttner, Peter: Zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in der Praxis. Erfahrungen aus der praktischen Arbeit und der Fortbildung. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Heft 7/8, 2008

